

## 595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Marianne Pollak und Genossen, betreffend Novellierung des Journalistengesetzes vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 88, in der geltenden Fassung (55/A), und über den Antrag der Abgeordneten Dr. Reimann und Genossen auf Abänderung des Journalistengesetzes (129/A).

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 14. Juli 1955 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Kapfer mit den vorliegenden Initiativanträgen befaßt. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Gschnitzer, Dr. Tschadek, Eibegger, Dipl.-Ing. Hartmann, Ferdinanda Flossmann, Dr. Pfeifer, Dr. Kranzlmayr, Dr. Wihalm sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Kapfer. Der Ausschuß hat sohin einstimmig beschlossen, dem § 1 des Journalistengesetzes einen neuen Absatz 2 in der diesem Bericht beigedruckten Fassung anzufügen.

Seit Erlassung des Journalistengesetzes hat der rasche Fortschritt der technischen Entwicklung das Entstehen von Berufstypen zur Folge gehabt, die in vielen Belangen den Zeitungsjournalisten ähnlich sind, auf die aber das Journalistengesetz in seiner derzeitigen Fassung aus formellen Gründen keine Anwendung findet. Es sind dies die sogenannten Radiojournalisten und die in der Filmbranche tätigen und mit der Herstellung von Wochenschauen befaßten Personen. Der besondere Schutz, den das Journalistengesetz den Zeitungsjournalisten insbesondere im Zusammenhang mit einem allfälligen Wechsel der politischen Richtung der Zeitung angedeihen läßt, soll in gleichem Ausmaß auch den Radiojournalisten und Filmreportern zugute kommen. Diesem Zweck dient die Novellierung des § 1 des Journalistengesetzes, dessen

derzeitiger Wortlaut als Absatz 1 unverändert beibehalten wird und dem ein Absatz 2 angefügt wird, der bestimmt, daß das Journalistengesetz auf Radiojournalisten und Filmreporter sinngemäß anzuwenden ist.

Die in dem neuen Absatz 2 des § 1 vorgenommene Begriffsbestimmung geht davon aus, daß die im geltenden Gesetz enthaltene Begriffsbestimmung der Zeitungsjournalisten den praktischen Bedürfnissen entspricht, und lehnt sich daher weitgehend an diese Formulierung an. Es bedurfte nur der Ersetzung jener Begriffsmerkmale, die dem charakteristischen Unterschied im Dienstverhältnis des Zeitungsjournalisten einerseits und des Radiojournalisten beziehungsweise des Filmreporters andererseits entsprechen. Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist demnach, daß es sich um einen mit festen Bezügen angestellten Mitarbeiter einer Rundfunk- oder Filmunternehmung handelt, der nicht bloß nebenberuflich mit der Gestaltung des Textes oder der Herstellung von Bildern über aktuelles Tagesgeschehen befaßt ist. Gleichgültig ist es, ob es sich um Ton- oder Bildfunkunternehmungen handelt, ebenso ist es gleichgültig, ob es sich um gezeichnete, photographierte oder anders hergestellte Bilder, um Stehbilder oder Laufbilder handelt. Wesentlich ist, ob das Thema des Textes oder der Bilder im aktuellen Tagesgeschehen liegt.

Der Justizausschuß ist sich bewußt, daß die Bestimmung des § 12 des derzeit geltenden Journalistengesetzes aus verfassungsrechtlichen Gründen zum Teil unanwendbar ist und daß daher Schwierigkeiten entstehen, wenn die Notwendigkeit zur Bildung eines in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Schiedsgerichtes auftreten sollte. Eine Neufassung des § 12 kann jedoch nicht ohne gründliche Vorarbeiten durchgeführt werden, da hiebei grundsätzliche Fragen zum

2

Teil verfassungsrechtlicher, zum Teil politischer Art. zu lösen sind. Der Justizausschuß hat daher in Anbetracht der Dringlichkeit der vorzunehmenden Ausdehnung des Geltungsbereiches des Journalistengesetzes sich darauf beschränkt, dem § 1 eine neue Fassung zu geben. Die ebenfalls erforderliche, aber nicht so vordringliche Abänderung des § 12 des Journalistengesetzes soll

nach gründlicher Durchberatung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 14. Juli 1955.

**Machunze,**  
Berichterstatler.

**Dr. Toncic,**  
Obmann.

**Bundesgesetz vom , womit das Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1921, abgeändert wird (Journalistengesetznovelle 1955).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I.**

Das Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsstellung der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1921, wird wie folgt abgeändert:

Dem § 1, der die Bezeichnung (1) erhält, wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für die Mitarbeiter einer Rundfunkunternehmung (Ton- oder Bildfunk) oder einer Filmunternehmung, die mit der Gestaltung des Textes oder mit der Herstellung von Bildern (Laufbildern) über aktuelles Tagesgeschehen be-  
traut und mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben.“

#### **Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.